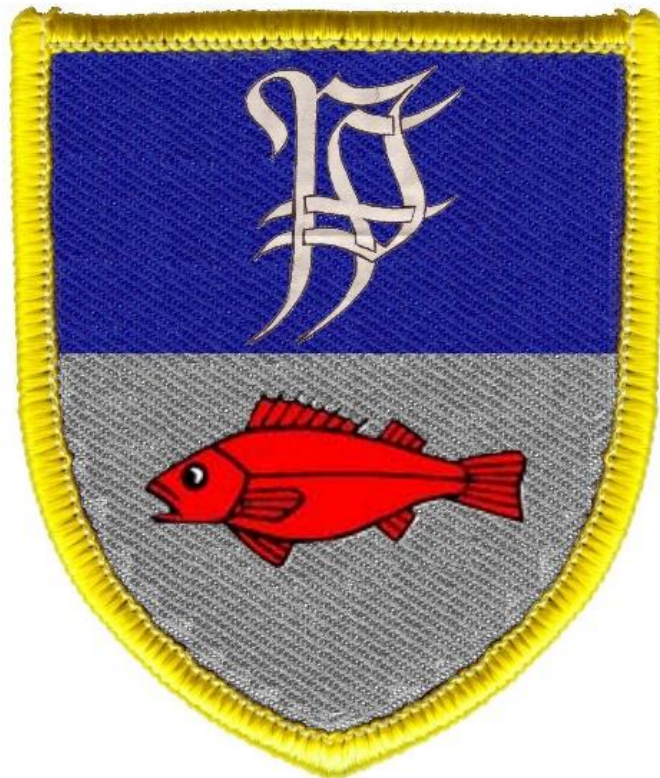


Christliche Pfadfinder Schönberg

Stammesordnung



Entwurf Dezember 2015



Inhalt

Vorwort	1
Präambel	2
§1 Name und Gliederung	3
§2 Zweck und Grundlage.....	3
§3 Mitgliedschaft.....	4
§4 Organe	4
§5 Kirchengemeinderat	5
§6 Thing	5
§7 Stammesführung	6
§8 Änderungen dieser Ordnung.....	7
§9 Auflösung der Gruppe	8
§10 Inkrafttreten	8

Vorwort

Jede Gruppe benötigt ihre Regeln. Bis zum 31.12.2015 wurden die Regeln für die Gruppe der christlichen Pfadfinder in Schönberg durch den Verein der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands e.V. bestimmt. Nach dem Austritt können viele der Regeln nicht mehr angewendet werden. Warum benötigt der Stamm Probst Friedrich überhaupt eine eigene Stammesordnung? Die Gruppe möchte sich auch weiterhin selbst verwalten. Wie bisher auch soll in einem Thing ein/e eigene/r StammesführerIn gewählt werden. Diese Selbstverwaltung benötigt klare Regeln, die von den Mitgliedern anerkannt werden. Damit diese Regeln Bedeutung haben, müssen sie auch von dem Träger -- der Kirchengemeinde -- anerkannt werden. Im Gegenzug für die Gewährleistung der Selbstverwaltung müssen dem Träger ausreichend Rechte eingeräumt werden.

Die folgenden Regeln folgen dem vertrauten Aufbau einer Vereinsatzung, auch wenn es keine ist. Die Regeln deklinieren nicht jeden Fall. Im Zweifelsfall ist eine Entscheidung im Sinne der Gemeinschaft notwendig. Diese Ordnung will keine „Vereinsmeierei“ auslösen. Vielmehr will sie die bisher gelebten Traditionen und Regeln behalten und in ihrer Bedeutung stärken. Die hier festgehaltenen Regeln wollen die Gruppe bei ihrer Arbeit und ihrem Leben unterstützen.



Präambel

Als Teil der Christlichen Pfadfinderschaft bekennen wir uns zu den Grundsätzen von Rieneck von 1962:

In der Gemeinschaft der Kirche bekennen wir Jesus Christus, der durch die Schrift bezeugt und auch in Wort und Sakrament gegenwärtig ist.

Deshalb nehmen wir teil an Gottesdienst und Abendmahl, bemühen uns um vertieftes Verstehen der Bibel und der Aussagen des christlichen Glaubens und um das persönliche und gemeinsame Gebet. Dies alles geschieht in Ausrichtung auf die Ökumene.

Der Glaube an Jesus Christus befreit uns von den versklavenden Mächten dieser Welt zu einem Leben, das für den Anspruch Gottes offen ist.

Darum lehnen wir alle Formen ideologischer Bindung ab und wollen sachlich und nüchtern denken und handeln.

Der Anspruch Gottes bindet uns an den Nächsten und fordert unsere Antwort durch Mitarbeit in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Das verpflichtet uns zur Übernahme von Diensten und zu persönlichem Einsatz im Leben unserer Kirchengemeinden. Wir bejahen die demokratische Ordnung in Staat und Gesellschaft und sind deshalb zur Mitgestaltung und Mitverantwortung darin bereit. Wir bemühen uns um das Verständnis der anderen Völker.

In der Gemeinschaft des Bundes üben und helfen wir uns, diese Aufgabe einzeln und miteinander wahrzunehmen und uns auf sie vorzubereiten. Einordnung, Selbstdisziplin und Maßhalten machen uns dazu bereit.

Dabei sind die Ordnungen und Formen christlichen Pfadfindertums für uns verbindlich.

Die Begegnung mit Jesus Christus gibt uns Freude an den Schöpfergaben Gottes.

Von daher kommen wir zur Entfaltung und Bewährung unseres Menschseins in Natur, Technik und Kultur und zur Bewahrung der Schöpfung.



§1 Name und Gliederung

1. Die Gruppe führt den Namen „Stamm Probst Friedrich“.
2. Der Stamm Probst Friedrich gliedert sich in weitere Untergruppen, die sich in Form der Arbeit und Alter der Mitglieder unterscheiden:
 - a. Meute(n) für Wölflinge im Kinderalter
 - b. Sippe(n) für Pfadfinder im Jugendalter
 - c. Älterenrunde(n) bzw. Roverrunde(n) für Jugendliche und Erwachsene, die der Pfadfinderstufe entwachsen sind.
3. Die Gruppe hat ihren Sitz an der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönberg (Niederstraße 15, 24217 Schönberg). Der Stamm Probst Friedrich der Kirchengemeinde.
4. Der Stamm Probst Friedrich ist Teil des Rings evangelischer Gemeindepfadfinder e.V..

§2 Zweck und Grundlage

1. Der Stamm Probst Friedrich hat das Ziel Pfadfinderarbeit, in der Kirchengemeinde zu betreiben. Darunter fällt die regelmäßige Veranstaltung von Gruppenstunden, Schulungen für Gruppenleiter, Lagern und Fahrten.
2. Der Stamm macht das Evangelium von Jesus Christus durch altersgerechte Verkündigung für seine Mitglieder greifbar. Jedes Mitglied ist herzlich aufgefordert, Jesus Christus in der Tat und im Dienst am Nächsten zu folgen. Dabei möchte der Stamm im alltäglichen Leben die Grundsätze des Glaubens erfahrbar machen und den christlichen Glauben als Lebensgrundlage vermitteln. Die Gemeinschaft des Stammes Probst Friedrich steht auch für anders und nicht glaubende Mitglieder offen.
3. Die Gruppe folgt bei ihrer Arbeit den Grundsätzen des internationalen Pfadfindertums. Die traditionellen Elemente in Form von Gesetz & Versprechen, der Kluft sowie vielen weiteren Bestandteilen sollen im modernen gesellschaftlichen Kontext erhalten werden. Der Austausch mit anderen Pfadfindern und Gruppen dient der Förderung der eigenen Arbeit.
4. Junge Menschen sollen auf ihrem Weg zu mündigen Bürgern in unserer Gesellschaft begleitet werden. Die Erziehung zu Frieden, verantwortungsvollem Umgang mit der Schöpfung und Gerechtigkeit wird gefördert. Junge Menschen werden zum Dienst am Nächsten und zur Übernahme von Verantwortung für Gruppe und Gemeinschaft gefordert.
5. Der Stamm Probst Friedrich betreibt seine Arbeit nicht zu eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel dürfen nur für die Erreichung der genannten Zwecke verwendet werden. Es gelten die Grundsätze von genügsamen und nachhaltigen Ausgaben.



§3 Mitgliedschaft

1. Jede Person, die Zweck und Grundlage der Gruppe anerkennt, kann Mitglied im Stamm Probst Friedrich werden. Zur Erlangung der Mitgliedschaft wird schriftlich ein Antrag an die Stammesführung gestellt. Der Mitgliedsantrag gilt, soweit nichts anderes mitgeteilt, nach einem Monat nach Zugang als angenommen.
2. Die reguläre Mitgliedschaft verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen.
3. Neben der aktiven Mitgliedschaft kann auch eine passiv fördernde Mitgliedschaft beantragt werden. Diese Mitglieder bringen damit ihre Unterstützung der Arbeit zum Ausdruck. Fördernde Mitglieder werden regelmäßig über die Arbeit des Stammes informiert.
4. Die Mitgliedschaft endet durch das Eintreten eines der folgenden Ereignisse:
 - a. Einreichen eines formlosen schriftlichen Austrittsbekunden des Mitglieds.
 - b. Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss der Stammesführung.
 - c. Todesfall des Mitglieds.
5. Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag zur Kostendeckung fällig. Dieser Beitrag wird zu Beginn des Jahres durch die Stammesführung eingefordert und ist durch die Mitglieder zu zahlen. Die Höhe des Beitrags beträgt:
 - a. Für reguläre Mitglieder 20€.
 - b. Für Familien mit mehreren Mitgliedern 30€.
 - c. Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages selbst.
 - d. Unter besonderen Umständen kann die Stammesführung eine Reduktion oder einen Erlass des Mitgliedsbeitrages bestimmen.

§4 Organe

Die Organe der Gruppe sind:

1. Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
2. Das Stammesthing
3. Die Stammesführung



§5 Kirchengemeinderat

Der Kirchengemeinderat (KGR) vertritt den Träger der Gruppe, die Kirchengemeinde. Der KGR ist Aufsichts- und Kontrollorgan des Stammes. Zur Erfüllung dieser Funktion gelten folgende Punkte:

1. Der durch das Thing gewählte Stammesführer stellt sich dem KGR vor und wird im Anschluss vom KGR in dieser Funktion bestätigt. Mit dieser Bestätigung drückt der Rat sein Vertrauen in die Eignung der Person zur Führung der Gruppe aus.
2. Zum Ende eines Jahres berichtet der Stammesführer dem KGR über die Arbeit der Gruppe. Im Anschluss erfolgt eine Aussprache.
3. Zustimmung zu Änderungen dieser Ordnung.

§6 Thing

1. Das Thing ist oberstes beschlussfassendes Organ der Gruppe.
2. Das Thing tagt öffentlich.
3. Stimm-, antrags- und redeberechtigt sind die aktiven Mitglieder der Gruppe ab dem 14. Lebensjahr.
4. Antrags- und redeberechtigt sind die Mitglieder des Kirchengemeinderates.
5. Redeberechtigt sind passiv fördernde Mitglieder und alle nicht stimmberechtigten Mitglieder des Stammes.
6. Das Thing tagt mindestens einmal jährlich. Es wird durch die Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Es sind die Stammesmitglieder und der Kirchengemeinderat zu laden. Die Einladung darf elektronisch übermittelt werden.
7. Ein Thing kommt außerordentlich zustande, wenn:
 - a. Ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag an die Stammesführung stellt.
 - b. Der Kirchengemeinderat diesen Beschluss fällen.
 - c. Ein/e StammesführerIn außerordentlich zurückgetreten ist.
8. Anträge der Stammesführung sind mit der Einladung zu verschicken. Anträge der weiteren antragsberechtigten Personen können auf dem Thing gestellt werden.
9. Beschlussfähigkeit ist mit Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eines Vertreters der Stammesführung gegeben. Ist ein Thing auf Grund dieser Klausel nicht beschlussfähig, kann durch die Anwesenden ein neuer Termin bestimmt werden. An diesem Termin ist das Thing auch ohne die Erfüllung dieser Bedingung beschlussfähig. Es gilt auch hier die Ladungsfrist.



10. Das Thing wird von einem Thingvogt moderiert und von einem Protokollanten festgehalten. Beide Personen werden zu Beginn des Things gewählt. Das durch den Thingvogt und Protokollanten unterzeichnete Protokoll ist zeitig an die Mitglieder und den Kirchengemeinderat zuzustellen.
11. Das Thing entscheidet mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen bilden Änderungen dieser Ordnung und die Auflösung der Gruppe. Hier sind §8 und §9 zu beachten. Abstimmungen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten wird geheim gewählt.
12. Das Thing hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des letzten Thing-Protokolls
 - b. Wahl der Stammesführung
 - c. Wahl der Ämter
 - d. Anhörung des Berichts der Stammesführung und Aussprache
 - e. Anhörung des Berichts der Amtsinhaber und Aussprache
 - f. Entlastung der Stammesführung und der Ämter
 - g. Beschlussfassung über Anträge und Maßnahmen
 - h. Änderungen der Stammesordnung
 - i. Auflösung der Gruppe

§7 Stammesführung

1. Die Stammesführung führt die Geschäfte der Gruppe. Sie vertritt die Gruppe nach innen und nach außen.
2. Die Stammesführung besteht aus:
 - a. Einer/einem StammesführerIn
 - b. Einer/einem oder mehreren VertreterInnen
3. Zur Unterstützung bei der Arbeit kann die Stammesführung auf dem Thing Ämter zur Wahl aufstellen. Die Amtsinhaber übernehmen weisungsgebunden Aufgaben von der Stammesführung. Die Amtsinhaber werden auf zwei Jahre gewählt. Sie erstatten dem Thing Bericht und werden entlastet. Die Arbeitsform bestimmen die Amtsinhaber gemeinsam mit der Stammesführung.
4. Die Stammesführung beruft nach Erforderlichkeit Gruppenleiter für Sippen und Meuten. Die Gruppenleiter sind eigenverantwortlich zuständig für die Leitung ihrer Gruppe. Sie berichten an die Stammesführung. Der Kirchengemeinderat wird über Neu- oder Abberufung von Gruppenleitern informiert.



5. Die Stammesführung wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Mit Neuwahl, Abwahl oder Rücktritt endet das Amt. Bei einem Rücktritt ist ein außerordentliches Thing einzuberufen. Zum Stammesführer kann jedes Mitglied ab 18 Jahren gewählt werden. Das Mitglied qualifiziert sich durch langjährige Erfahrung und drückt seine Verbundenheit zum Pfadfindertum und zum christlichen Glauben durch den Kreuzpfadfinderstand¹ aus. Zum Stellvertreter kann man ab dem Alter von 16 Jahren gewählt werden.
6. Die Stammesführung bestimmt ihre Arbeitsform selbstständig. Ergebnisse sollten festgehalten werden. Interessierte Stammesmitglieder müssen regelmäßig über Entwicklungen und Ergebnisse zu relevanten Themen informiert werden.
7. Die Stammesführung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Schaffung einer Basis für die Aktivitäten der einzelnen Gruppen.
 - b. Führung der Stammesgeschäfte.
 - c. Kommunikation nach innen und nach außen.
 - d. Verwaltung und Betreuung der Mitglieder.
 - e. Verwaltung der Finanzen.
 - f. Verwaltung und Pflege des Stammesmaterials und Liegenschaften.
 - g. Bericht über Arbeit an Mitglieder, Thing und Kirchengemeinderat.
 - h. Ausschluss von Mitgliedern.
 - i. Aufstellung von Ämtern zur Wahl durch das Stammething.
 - j. Vorschlag von geeigneten Kandidaten für die Ämter.
 - k. Berufung von Gruppenleitern.

§8 Änderungen dieser Ordnung

Änderungen dieser Ordnung sind nur möglich durch

1. Beschluss des Things mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
und
2. Zustimmung des Kirchengemeinderates.

¹ Der Kreuzpfadfinder bekennt sich zum christlichen Glauben und zum Lebenspfadfindertum. Zur Aufnahme als Kreuzpfadfinder kann jeder Erwachsene Pfadfinder das Kreuzpfadfinderversprechen ablegen.



§9 Auflösung der Gruppe

Die Auflösung der Gruppe kann durch das Stammething beschlossen werden. Hierbei ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu erreichen. Die Gruppe löst sich ferner auf, wenn der bisherige Zweck entfällt.

Wird die Gruppe aufgelöst, ist der Stammesführer zusammen mit einem Vertreter des Kirchengemeinderates für die Liquidation der Gruppe verantwortlich. Diese Aufgabe kann delegiert werden. Das gesamte Eigentum und die finanziellen Mittel bleiben in der Hand der Kirchengemeinde. Nach Abschluss der Liquidation wird der Stammesführer oder die bestimmte Person durch den Kirchengemeinderat als Liquidator entlassen.

§10 Inkrafttreten

Diese Stammesordnung tritt mit sofortiger Wirkung bei einstimmigem Beschluss durch das Thing und Anerkennung durch den Kirchengemeinderat in Kraft.

Diese Stammesordnung wurde am 10.02.2016 durch den Kirchengemeinderat anerkannt.